



Rahmennotfallplan zur Bekämpfung prioritärer Schadorganismen in Deutschland

(Stand: 02 / 2022)

Inhalt

1	Einleitung und Ziele des Rahmennotfallplans	3
2	Rechtsgrundlagen und Standards	4
3	Inkrafttreten der spezifischen Notfallpläne	4
4	Beteiligte und Zuständigkeiten.....	5
5	Maßnahmen bei Verdacht und Auftreten eines PSO	6
5.1	Maßnahmen bei einem Befallsverdacht	6
5.1.1	Maßnahmen durch Dritte	6
5.1.2	Amtliche Maßnahmen.....	6
5.1.3	Diagnose.....	7
5.2	Maßnahmen nach amtlicher Bestätigung (Nachweis) des Auftretens	7
5.2.1	Maßnahmen durch Dritte	7
5.2.2	Amtliche Maßnahmen.....	8
5.3	Meldepflichten und Berichterstattung	15
5.4	Öffentlichkeitsarbeit	16
5.5	Schulung, Fortbildung des involvierten Personals	17
5.6	Beendigung der Maßnahmen	18
6	Finanzielle und personelle Ressourcen	18
6.1	Finanzielle Ressourcen	18
6.2	Personelle Ressourcen	19
6.3	Laborkapazität im Falle eines Nachweises eines PSO	19
6.4	Materielle Ressourcen.....	19
7	Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen	19
8	Eindämmungsmaßnahmen	20
9	Gültigkeitsdauer der Notfallpläne	20
	Anlage 1: Aufgaben und Zuständigkeiten auf Bund- und Länderebene	21
	Anlage 2: Zusammensetzung und Vernetzung des Managementteams.....	22
	Anlage 3: Managementteam - Verantwortliche und Aufgaben auf Länderebene	23
	Anlage 4: Übersicht zu den Einsatzgruppen bei Auftreten	25
	Anlage 5: Ablaufschema bei Auftreten	27
	Anlage 6: Allgemeine Maßnahmen bei Verdacht und Auftreten eines PSO.....	28
	Anlage 7: Öffentlichkeitsarbeit/Einbindung von Interessenträgern	30
	Anlage 8: Amtliche Labore zum Nachweis von [PSO] in Deutschland	31
	Anlage 9: Unternehmer / Dienstleister für die Durchführung von Maßnahmen	32
	Anlage 10: Begriffserklärungen und Abkürzungen	33

1 Einleitung und Ziele des Rahmennotfallplans

Der Rahmennotfallplan (RNP) dient der Bereitstellung allgemeingültiger Informationen zu Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten und Verfahrensweisen, die bei einem Auftreten eines prioritären Schadorganismus (PSO) in Deutschland gelten. Die generellen Informationen, die im Rahmennotfallplan aufgeführt sind, werden in den spezifischen Notfallplänen zu den jeweiligen PSO (im Folgenden: spezifische Notfallpläne) ergänzt.

Die Notfallpläne für Deutschland werden bei der Erstellung der länderspezifischen Notfallpläne von den Ländern berücksichtigt. Die Konkretisierung kann in den Bundesländern durch Anlagen unter anderem mit den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten und der personellen, materiellen und finanziellen Ressourcenplanung erfolgen. Die Erstellung länderspezifischer Notfallpläne sowie deren Umsetzung ist Sache der Länder. Die Notfallpläne richten sich an die zuständigen Behörden.

Ein in der delegierten Verordnung (EU) 2019/1702 gelisteter, prioritärer Schadorganismus ist ein Unionsquarantäneschadorganismus (UQSO), für den zusätzliche Regelungen gelten, da seine Einschleppung und Ausbreitung mit den potenziell schwerwiegendsten wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Folgen für das Gebiet der Union verbunden wäre ([VO \(EU\) 2016/2031, Artikel 6](#)). Die hier aufgeführten Rechtsgrundlagen und Verfahrensweisen sind daher weitestgehend auf alle UQSO übertragbar. Die zusätzlichen rechtlichen Regelungen für PSO erfordern gemäß [Artikel 24-27, VO \(EU\) 2016/2031](#)

- jährliche Erhebungen zum Vorkommen des PSO,
- die Erstellung von Notfallplänen,
- die Durchführung von Simulationsübungen zur Umsetzung dieser Notfallpläne,
- die Erstellung von Aktionsplänen für die Tilgung und
- die Information der Öffentlichkeit im Falle eines Auftretens.

Die Notfallpläne für Deutschland haben zum Ziel, dass im Falle des Auftretens eines PSO

- die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung und zur Tilgung des Schadorganismus in Deutschland schnell, entschieden, harmonisiert, koordiniert und entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt,
- die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Bekämpfung von PSO klar geregelt sind,
- die Kontrollen, Laboruntersuchungen, Dokumentationen und Berichterstattungen harmonisiert erfolgen,
- die erforderlichen personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen kalkuliert und bereitgestellt werden können,
- die Kommunikation zwischen den Behörden und weiteren Beteiligten wie Unternehmen, Privatpersonen und der Öffentlichkeit länderübergreifend und zeitnah erfolgen kann,
- die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern bzw. mit der EU, einzelnen Mitgliedstaaten sowie ggf. Drittstaaten sichergestellt ist,
- alle beteiligten Behörden, Betroffene und zuständige Mitarbeiter die erforderlichen Maßnahmen kennen und verstehen und die erforderlichen Maßnahmen konsequent einleiten und umsetzen.

Der vorliegende Allgemeine Rahmennotfallplan wurde vom Julius Kühn-Institut (JKI) in Abstimmung mit dem BMEL und den Ländern erstellt. Die Notfallpläne (Rahmennotfallplan und spezifische Notfallpläne) dienen als Grundlage für die Durchführung von Simulationsübungen und zur Erstellung der Aktionspläne. Die Notfallpläne werden anlassbezogen geprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Bei der Erstellung der spezifischen Notfallpläne werden die relevanten Interessensverbände konsultiert. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2 Rechtsgrundlagen und Standards

Folgende Rechtsgrundlagen sind für die Überwachung und Bekämpfung von PSO bindend (in der jeweils geltenden Fassung):

- Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 des europäischen Parlaments und des Rates
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission (Anhänge der VO (EU) 2016/2031)
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission (Liste der prioritären Schädlinge)
- Verordnung (EU) 2017/625 des europäischen Parlaments und des Rates (Kontrollverordnung)
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/829 der Kommission
- Durchführungsbeschluss (EU) 2016/159 der Kommission
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission (IMSOC-Verordnung)
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) und auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen
- Gesetz zur Pflanzengesundheit (PflGesG)
- Ggf. Durchführungsbeschlüsse der EU zur Bekämpfung der spezifischen Schadorganismen

Die Notfallpläne stehen im Einklang mit dem internationalen Standard für phytosanitäre Maßnahmen Nr. 9 (ISPM 9 - Guidelines for pest eradication programmes) und dem EPPO Standard PM 9/10 (1) (Generic elements for contingency planning).

Zusätzliche Standards, die für die Durchführung der Überwachung und Bekämpfung von PSO oft relevant sind, sind EPPO Standards zur Diagnostik, zur Inspektion von Produktionsstätten und Handelsgütern, Schadorganismensteckbriefe („Pest survey card“) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sowie Richtlinien für die Überwachung von Schadorganismen in der Europäischen Union. Entsprechende Dokumente sind in den spezifischen Notfallplänen aufgeführt.

3 Inkrafttreten der spezifischen Notfallpläne

Die Maßnahmen zur Bekämpfung von PSO gemäß dieses Rahmennotfallplanes und des jeweiligen allgemeinen spezifischen Notfallplanes sind anzuwenden, wenn der Verdacht des Auftretens eines PSO besteht oder das Auftreten amtlich nachgewiesen worden ist.

Der spezifische Notfallplan tritt nicht in Kraft, sofern sich der Verdacht oder der Nachweis ausschließlich auf eine eingeführte oder aus einem anderen Mitgliedstaat verbrachte Sendung beschränkt und eine Übertragung des Schadorganismus von dieser Sendung auf weitere potenzielle Befallsgegenstände ausgeschlossen werden kann (Beanstandung). Das trifft beispielweise zu, wenn

die ursprüngliche Sendung noch isoliert oder verschlossen ist, keine Pflanzen entnommen oder hinzugefügt wurden oder anderweitig das Entweichen des PSO oder das Eindringen von Vektoren verhindert wurde. Die jahreszeitliche Aktivität des PSO bzw. seines Vektors ist zu berücksichtigen.

4 Beteiligte und Zuständigkeiten

Die **Pflanzenschutzdienste der Länder (PSD)** sind für die Umsetzung der Notfallpläne zuständig ([PflGesG § 9](#) Absatz 1 Nummer 5). Zur Umsetzung einzelner Maßnahmen kann der zuständige PSD Dritte beauftragen ([Anlage 9](#)). Das **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)** ist für die Erarbeitung nationaler rechtlicher Vorgaben zu pflanzengesundheitlichen Maßnahmen zuständig. Im Falle eines Auftretens und bei Verdacht eines Auftretens berät und unterstützt das **Julius Kühn-Institut (JKI)** die Bundesländer und die dort gebildeten Managementteams fachlich in der Planung und der Umsetzung der Maßnahmen. Für die Diagnostik erfüllt das JKI die Aufgabe des nationalen Referenzlabors ([PflSchG § 57](#) Absatz 2 Nummer 5; [PflGesG § 9](#) Absatz 1 Nummer 5; [PflSchadORZV § 1](#)). Das JKI bzw. BMEL stellt darüber hinaus den Kontakt zur Europäischen Kommission, den anderen EU-Mitgliedsstaaten und ggf. betroffenen Drittländern z. B. zum Informationsaustausch sowie Meldeverpflichtungen sicher.

Die Diagnose der PSO erfolgt in **amtlichen Laboren** ([PflGesG §9](#) Absatz 2; [VO \(EU\) 2016/2031, Artikel 10](#); VO 2017/625, Artikel 37) nach den Methoden, die in den spezifischen Notfallplänen beschrieben sind. Die Liste der amtlichen Labore zum Nachweis des jeweiligen PSO in Deutschland werden von den PSD der Länder erstellt und dann im Kompendium zur Pflanzengesundheitskontrolle in Deutschland (nachfolgend „Kompendium“) mit den in [Anlage 8](#) aufgeführten Informationen zur Verfügung gestellt.

In der VO (EU) 2016/2031 werden zudem die Pflichten von **Unternehmern** ([Artikel 14](#)) und anderen Personen als Unternehmern ([Artikel 15](#); im Folgenden "**Privatpersonen**") im Falle des Auftretens oder dem Verdacht eines Auftretens eines PSO festgelegt.

In [Anlage 1](#) sind die Aufgaben und Zuständigkeiten auf Bundes- und Länderebene und die Mitwirkung weiterer Beteiligte im Rahmen des Notfallplans tabellarisch aufgezeigt.

Beim Nachweis eines PSO ist die Aktivierung eines **Managementteams (MT)** in den betroffenen Bundesländern erforderlich. **Die Zusammensetzung des Managementteams ist bereits vor einem Befall zu definieren** und die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten personen- oder amtsbezogen in den Bundesländern festzulegen. Die Zusammensetzung des Managementteams und die Einbeziehung weiterer Beteiligter ist in [Anlage 2](#) dargestellt. Es ist ggf. möglich und sinnvoll einzelnen Personen mehrere Aufgaben zuzuweisen. Die jeweiligen Verantwortlichen und deren Stellvertreter sind in ihren Funktionen klar zu benennen. Eine Auflistung der wesentlichen Aufgaben ist in [Anlage 3](#) dargestellt. Je nach Befallssituation können weitere Aufgaben hinzukommen oder entfallen. **Jedes Bundesland erstellt eigenständig ein Dokument, in dem die entsprechenden Informationen aufgeführt sind, und fügt es dem jeweiligen spezifischen Notfallplan an.**

Die Einteilung des Personals kann entsprechend der durchzuführenden Aktionen nach Einsatzgruppen geordnet werden. In [Anlage 4](#) ist eine Vorlage als Beispiel aufgezeigt, die den

Gegebenheiten vor Ort und in den Bundesländern entsprechend angepasst werden kann. In [Anlage 5](#) ist der Ablauf bei Verdacht und Nachweis eines PSO schematisch entsprechend der Zuständigkeiten dargestellt.

5 Maßnahmen bei Verdacht und Auftreten eines PSO

Eine Tabelle mit dem Ablauf der allgemeinen Maßnahmen ist in [Anlage 6](#) dargestellt. Die Maßnahmen werden in den spezifischen Notfallplänen präzisiert.

5.1 Maßnahmen bei einem Befallsverdacht

Liegt ein Verdacht auf das Auftreten eines PSO vor, ist dieser immer an den zuständigen PSD zu melden. Die Meldung erfolgt unabhängig davon ob die verdächtigen Symptome oder Schadorganismen durch Behörden im Rahmen amtlicher Kontrollen oder durch Dritte (Privatpersonen oder Unternehmer) festgestellt wurden.

5.1.1 Maßnahmen durch Dritte

Hat ein Unternehmer den Verdacht, dass ein PSO an potenziellen Befallsgegenständen (Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände) auftritt, für die er verantwortlich ist, **meldet er das unverzüglich** dem zuständigen PSD. Auf Anordnung des zuständigen PSD ergreift der Unternehmer die erforderliche Vorsorge um die Ausbreitung und Ansiedlung des Schadorganismus zu verhindern ([VO \(EU\) 2016/2031, Artikel 14](#)).

Privatpersonen sind **verpflichtet** bei Verdacht auf einen PSO den zuständigen PSD zu informieren. Der PSD ordnet erste Maßnahmen an, um die Ausbreitung zu verhindern und den Schadorganismus von den betreffenden Befallsgegenständen sowie ggf. von dem betroffenen Grundstück zu tilgen. Die Privatperson stellt dem PSD die ihr vorliegenden Informationen zu diesem Auftreten zur Verfügung ([VO \(EU\) 2016/2031, Artikel 15](#)).

5.1.2 Amtliche Maßnahmen

Der PSD muss die Meldung eines Verdachtes oder eines Auftretens eines PSO amtlich notieren, sofern sie nicht schriftlich erfolgt. Mindestangaben für die Meldung sind der genaue Fundort, der Befallsgegenstand und Name und Adresse des Meldenden und darüber hinaus ggf. weitere Informationen die relevant sein könnten. Die zusätzliche Dokumentation durch Fotos und die Bereitstellung des Bildmaterials ist ausdrücklich erwünscht.

Der zuständige PSD und dessen Beauftragte haben Zugang zu betroffenen Gebieten, Räumlichkeiten und Befallsgegenständen gemäß (VO (EU) 2017/625, Artikel 15 und [PflGesG § 13](#)).

Neben einer zwingenden Probenahme durch den PSD zur amtlichen Bestätigung des Auftretens ist, je nach Vor-Ort-Situation, die Einleitung erster pflanzengesundheitlicher Maßnahmen erforderlich ([VO \(EU\) 2016/2031, Artikel 10](#)) unter anderem die

- Verhängung eines Verbringungsverbot es gegenüber der Pflanzenpartie / der Pflanzensendung / den einzelnen Pflanzen oder sonstigen Befallsgegenständen,
- Abgrenzung der Räumlichkeiten, des Areals / Isolierung / Hygienemaßnahmen,
- Regelung der Betretungs-/Befugnisrechte (z. B. Betriebsangehörige, Kunden, Öffentlichkeit),
- Anordnung weiterer amtlicher Probenahmen,
- Recherchen zu Herkunft und gegebenenfalls weiterer schon erfolgter Verbringung von Pflanzenmaterial aus dem Pflanzen-Bestand (Vorwärts- und Rückverfolgung),
- Prüfung / Verhängung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen gegenüber Nachbar- und Schwesterpartien / Pflanzen,
- Bekämpfung / Kontrolle des Schadorganismus (ggf. der Vektoren).

Im Rahmen dieser Maßnahmen sind **alle betroffenen Personen** (Betriebsangehörige, betroffene Einzelpersonen, Inspektoren etc.) **über das Vorkommen und die Risiken eines Ausbruchs des PSO zu unterrichten**. Es ist zu prüfen ob es zu diesem Zeitpunkt bereits erforderlich ist, das Managementteam zu aktivieren und ggf. andere Bundesländer zu kontaktieren.

5.1.3 Diagnose

Die Diagnose von PSO erfolgt anhand von standardisierten Methoden. Für die PSO sind diese Methoden in den spezifischen Notfallplänen dargelegt. **Die Diagnose wird durch ein amtliches Labor durchgeführt**. Der Eingang der Proben sollte dem Labor vorab mitgeteilt werden (Vorbericht, Zahl der Proben, Dringlichkeit, Ankunftszeit). Bei einem Erstauftreten des PSO im Dienstgebiet des zuständigen PSD oder diagnostischen Unsicherheiten ist das JKI in seiner Funktion als Nationales Referenzlabor hinzuzuziehen.

5.2 Maßnahmen nach amtlicher Bestätigung (Nachweis) des Auftretens

5.2.1 Maßnahmen durch Dritte

Unternehmer

Aus [Artikel 14 der VO \(EU\) 2016/2031](#) ergeben sich die nachfolgenden Pflichten für Unternehmer. **Erhält ein Unternehmer die amtliche Bestätigung für das Auftreten eines PSO in seinem Zuständigkeitsbereich, so ergreift er auf Anordnung des zuständigen PSD alle notwendigen Maßnahmen**. Diese Maßnahmen umfassen je nach Situation

- die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus,

- die erforderlichen Maßnahmen zur Entfernung des Schadorganismus von den betreffenden Befallsgegenständen, von der Betriebsstätte, der Grundfläche, dem Boden /Substrat, dem Wasser und anderen Elementen, für die der Unternehmer verantwortlich ist und
- den Vermarktungsstopp aller potenziellen Befallsgegenstände.

Sind bereits potenzielle Befallsgegenstände in die Verantwortung Anderer übergegangen, informiert der Unternehmer unverzüglich die belieferten Personen über das Auftreten des Schadorganismus. Ein Rückruf der Waren durch den Unternehmer erfolgt ausschließlich auf Anordnung des zuständigen PSD und unter den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen. Nach Aufforderung stellt der Unternehmer dem PSD alle Informationen zur Verfügung, die für eine Vorwärts- und Rückverfolgung sowie für die Öffentlichkeit relevant sein können.

Privatpersonen

Auf Anordnung des PSD ergreift die Privatperson die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des PSO und zur Entfernung des Schadorganismus von Befallsgegenständen und ggf. ihrem Grundstück ([VO \(EU\) 2016/2031, Artikel 15](#)).

5.2.2 Amtliche Maßnahmen

5.2.2.1 Unterrichtung der Unternehmer

Wird das Auftreten eines PSO amtlich bestätigt, unterrichtet der zuständige PSD unverzüglich Unternehmer, deren potenzielle Befallsgegenstände betroffen sein könnten über dieses Auftreten ([VO \(EU\) 2016/2031, Artikel 12](#)).

5.2.2.2 Unterrichtung der Öffentlichkeit bei einem Auftreten eines PSO

Wird das Auftreten eines PSO amtlich bestätigt, unterrichtet der zuständige PSD die Öffentlichkeit. Die Informationen umfassen die **bereits ergriffenen oder noch zu ergreifenden Maßnahmen** durch den PSD, betroffene Unternehmer oder sonstige Personen ([VO \(EU\) 2016/203, Artikel 13](#)).

5.2.2.3 Aktionsplan für PSO

Bei Auftreten eines prioritären Schadorganismus erstellt das Managementteam umgehend auf Basis des spezifischen Notfallplanes einen **Aktionsplan** ([VO \(EU\) 2016/2031, Artikel 27](#)) und übermittelt ihn an die betroffenen Unternehmer. Der Aktionsplan beinhaltet

- die notwendigen Maßnahmen zur Tilgung des PSO,
- den Zeitplan zur Umsetzung dieser Maßnahmen,
- das Konzept und die Organisation der durchzuführenden Erhebungen,
- die Anzahl der visuellen Untersuchungen, der Probenahmen und der von Laboren durchzuführenden Tests,
- die Methodik der Untersuchungen, Probenahmen und Tests.

Der Aktionsplan ist dem JKI über outbreaks@julius-kuehn.de zur Kenntnis zu geben. Der Aktionsplan wird der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage durch das JKI vorgelegt.

5.2.2.4 Festlegung eines abgegrenzten Gebietes

Gemäß [Artikel 18, VO \(EU\) 2016/2031](#), ist bei dem Auftreten jedes PSO durch den zuständigen PSD ein abgegrenztes Gebiet einzurichten, in dem die Tilgungsmaßnahmen nach [Anhang II](#) zu ergreifen sind (im Folgenden „abgegrenztes Gebiet“). Falls erforderlich müssen bei der Abgrenzung der Gebiete andere Bundesländer, ggf. andere EU-Mitgliedstaaten und die Schweiz (über JKI) mit einbezogen werden. Zur Koordination der Maßnahmen ist in einem solchen Fall ein länderübergreifender Arbeitskreis zu bilden.

Eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit mit Bekanntgabe des abgegrenzten Gebietes ist wichtig, um eine unabsichtliche Verschleppung des PSO zu vermeiden. Dazu sollten unter anderem die Grenzen der Pufferzone mit entsprechenden Straßenschildern gekennzeichnet werden.

Die Meldepflichten und Berichterstattung zu den abgegrenzten Gebieten werden in Kapitel [5.3](#) erläutert.

Das abgegrenzte Gebiet setzt sich aus einer Befallszone und einer Pufferzone zusammen.

Allgemeine Grundsätze zur Abgrenzung von Gebieten sind in diesem Kapitel dargelegt. **Die erste Abgrenzung des Gebietes ist oft vorläufig, da die tatsächliche Größe des Befallsgebietes erst durch eine Abgrenzungserhebung (Kapitel [5.2.2.6.4](#)) ermittelt werden kann.**

Die Abgrenzung der Gebiete wird in den spezifischen Notfallplänen konkretisiert und richtet sich nach der Biologie und Ausbreitungsfähigkeit des jeweiligen Schadorganismus und seinen Wirtspflanzen.

Befallszone

Die Befallszone sollte den örtlichen Gegebenheiten und dem Befallsgrad angemessen abgegrenzt werden. Die Befallszone umfasst je nach Sachlage

- a) sämtliche Pflanzen, bei denen ein Befall durch den Schadorganismus bekannt ist;
- b) sämtliche Pflanzen mit Anzeichen oder Symptomen, die auf einen möglichen Befall mit dem Schadorganismus hindeuten;
- c) sämtliche andere Pflanzen, für die eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit dem Schadorganismus kontaminiert oder von ihm befallen sind oder werden inklusive empfängliche Pflanzen für den Schadorganismus, Pflanzen in unmittelbarer räumlicher Nähe zu befallenen Pflanzen oder Pflanzen mit einer gemeinsamen Erzeugerquelle bzw. infizierten Mutterpflanzen;
- d) Grundflächen, Boden, Nährsubstrate, Wasser oder andere Elemente, die von dem betreffenden Schadorganismus wahrscheinlich kontaminiert sind oder kontaminiert werden.

Pufferzone

Die Pufferzone schließt an die Befallszone an und umgibt sie. Ihre Ausdehnung richtet sich nach dem Risiko der Ausbreitung des betreffenden Schadorganismus über die Befallszone hinaus — entweder auf natürlichem Weg oder durch die Tätigkeiten von Menschen in der Befallszone und ihrer Umgebung — und wird gemäß den Grundsätzen in [Anhang II, Abschnitt 2, VO \(EU\) 2016/2031](#) (bestehende Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit, minimale Folgen, Nichtdiskriminierung, fachlich begründet und durchführbar) festgelegt. Kann die Ausbreitung des Schadorganismus über die Befallszone hinaus aufgrund von natürlichen oder künstlichen Hindernissen (physische Isolation der

Befallsgegenstände) beseitigt werden, braucht ggf. keine Pufferzone eingerichtet zu werden.

Wird der Schadorganismus in der Pufferzone festgestellt, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Befallszone und der Pufferzone. In diesem Fall ist das JKI zu informieren, damit umgehend eine Mitteilung an die Kommission und andere Mitgliedstaaten ([VO \(EU\) 2016/2031, Artikel 19 \(2\)](#)) erfolgen kann.

Ausnahmen zur Abgrenzung eines Gebiets

In fachlich begründeten Ausnahmefällen kann von der Abgrenzung eines Gebiets abgesehen werden. Entsprechende Ausnahmen sind im Einzelfall durch das Managementteam unter fachlicher Beteiligung des JKI auf die Erfüllung der notwendigen Kriterien zu prüfen. Stellt der zuständige PSD nach einer ersten Untersuchung fest, dass der PSO sofort beseitigt werden kann (isoliertes Auftreten, fehlendes Ausbreitungsvermögen), so kann er beschließen, kein abgegrenztes Gebiet einzurichten. In diesem Fall führt der PSD eine Erhebung durch, um festzustellen, ob weitere Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse befallen sind. Auf Grundlage dieser Erhebung ermittelt der PSD erneut, ob ein abgegrenztes Gebiet eingerichtet werden muss oder nicht. In Durchführungsbeschlüssen / -Verordnungen zu einzelnen prioritären Schadorganismen können zusätzliche klar definierte Kriterien für die Gewährung von Ausnahmen aufgeführt sein, die in den spezifischen Notfallplänen dargelegt sind.

5.2.2.5 Charakterisierung / Inventarisierung des abgegrenzten Gebiets

Zur Planung und Durchführung der Erhebungen und Tilgungsmaßnahmen und zur Erstellung des Aktionsplanes, ist die genaue Charakterisierung des Ausbruchs und des abgegrenzten Gebiets durch den zuständigen PSD notwendig. Dabei können auch alle Beteiligten und von den Maßnahmen Betroffenen identifiziert werden, die in die Planung und Umsetzung dieser Erhebungen und Maßnahmen mit einbezogen werden müssen.

Die Anzahl, geographische Lokalisation, Anbaupraxis (Freiland, Gewächshaus) und die Verfügungsberechtigten potenzieller Wirtspflanzen (oder anderer Befallsgegenstände) sollte dokumentiert werden. Dabei sind neben eventuell betroffener Unternehmen auch Forstgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, private Gärten, Parks und anderes öffentliches Grün (z. B. Alleen oder andere Begrünung an Verkehrsflächen) zu berücksichtigen. Je nach Schadorganismus können auch weitere Orte relevant sein, wie Natursteinimporteure, Logistikunternehmen, Häfen, Lagerhäuser, Sägewerke etc.

5.2.2.6 Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet

In diesem Abschnitt werden Informationen über Maßnahmen ([VO \(EU\) 2016/2031, Anhang II](#)), die für die erfolgreiche Tilgung von PSO notwendig sein können, aufgeführt. Abhängig von der Biologie und dem Ausbreitungsvermögen der jeweiligen Schadorganismen können weitere Maßnahmen hinzukommen. Entsprechende Informationen finden sich in den spezifischen Notfallplänen. Die erforderlichen Maßnahmen werden vom zuständigen PSD angeordnet. **Die Maßnahmen der Pflanzengesundheit gehen denen des Naturschutzrechts vor.**

5.2.2.6.1 Verbot über das Anpflanzen von Wirtspflanzen in der Befallszone

In der Befallszone kann es für einen bestimmten Zeitraum verboten werden, Wirtspflanzen anzupflanzen. Von diesem Verbot können bestimmte Pflanzen ggf. unter Einhaltung festgelegter Anforderungen (beispielsweise komplette physische Isolation) ausgenommen sein. Die von den Verboten betroffenen Wirtspflanzen, Ausnahmen und entsprechende Anforderungen für die Ausnahmen werden in den spezifischen Notfallplänen benannt.

5.2.2.6.2 Behandlung oder Vernichtung von Befallsgegenständen

Details für die Behandlung oder Vernichtung von Befallsgegenständen werden in den spezifischen Notfallplänen aufgeführt. Ziel ist die Tilgung des jeweiligen Schadorganismus in der Befallszone.

Innerhalb der Befallszone (Kapitel [5.2.2.4](#)) werden Befallsgegenstände (Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können) behandelt oder vernichtet. Auch Wasser, Boden, Nährsubstrate, Anlagen, Maschinen, Geräte und andere Gegenstände können innerhalb der Befallszone mit dem Schadorganismus kontaminiert sein oder kontaminiert werden und gehören dann zu den genannten Befallsgegenständen.

Um weitere Aussagen zum Befallsausmaß machen zu können, werden vor der Behandlung oder Entfernung und Vernichtung von Befallsgegenständen eine statistisch relevante Anzahl von Proben für Laboruntersuchungen genommen.

Vor dem Entfernen der o.g. Befallsgegenstände ist zudem eine geeignete Vektorenbekämpfung durchzuführen, falls notwendig. Zur Bekämpfung der Vektoren sollten die zu entfernenden Pflanzen mit einem geeigneten Pflanzenschutzmittel behandelt werden. Die Länder haben die Befugnis im Einzelfall die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten zu genehmigen ([PflSchG § 22](#) (2)). Gegebenenfalls ist durch den zuständigen PSD eine Notfallzulassung beim BVL zu beantragen ([PflSchG §29](#); VO (EU) 1107/2009, Artikel 53).

Die Befallsgegenstände sind an Ort und Stelle oder an einem in der Befallszone gelegenen Ort zu vernichten (z. B. Verbrennung). Die Vernichtungsmethode ist so zu wählen, dass eine Verbreitung des Schadorganismus nicht möglich ist. Alternativ ist zur Vernichtung ein Abtransport der Befallsgegenstände aus der Befallszone zu einem anderen Ort möglich, wenn die Vernichtung nicht in der Befallszone erfolgen kann und sichergestellt ist, dass der Schadorganismus sich dabei nicht verbreiten kann. Das kann durch Transport in einem geschlossenen Behälter erfolgen. Wenn nicht anders möglich, können Pflanzen vor Ort zerkleinert oder gehäckselt und dann in einem geschlossenen Behälter verbracht werden.

Ausnahmen für amtliche Tests, Bildungszwecke, Versuche, wissenschaftliche Zwecke und Sortenauslese bzw. Züchtungszwecke

Für amtliche Tests, Bildungszwecke, Versuche, wissenschaftliche Zwecke und Sortenauslese bzw. Züchtungszwecke können befallene Pflanzen oder Schadorganismen unter geeigneten Bedingungen

beispielsweise in Quarantänegewächshäusern weiter kultiviert werden. Dies darf nur in hierfür nach [Artikel 60 der VO \(EU\) 2016/2031](#) benannten Quarantänestationen oder geschlossenen Anlagen erfolgen. Dabei sind die Regelungen der VO (EU) 2016/2031 und der VO (EU) 2019/829 zu beachten. Die Verbringung befallener Pflanzen bzw. der Schadorganismen muss unter Quarantänebedingungen erfolgen.

5.2.2.6.3 Vorwärts- und Rückverfolgung

Es sind geeignete Untersuchungen durchzuführen, um den Ursprung des Befalls (Rückverfolgung) und eine mögliche weitere Verschleppung (Vorwärtsverfolgung) so lückenlos wie möglich festzustellen. Dabei sind in Unternehmen innerbetriebliche Dokumentenkontrollen (z. B. anhand von Pflanzenpässen, Lieferscheinen oder Rechnungen) durchzuführen. Eine enge Zusammenarbeit des zuständigen PSD mit anderen ggf. betroffenen PSD ist hierfür erforderlich. Bei Betroffenheit eines anderen Bundeslandes erfolgt der Informationsaustausch durch den PSD des jeweiligen Bundeslandes, das JKI ist darüber in Kenntnis zu setzen. Sind Mitgliedsstaaten bzw. Drittländer betroffen, erfolgt die Kommunikation grundsätzlich über das JKI bzw. BMEL.

5.2.2.6.4 Erhebungen zum Schadorganismus (ggf. seiner Vektoren)

Die Erhebungen zu den PSO sollen statistisch fundiert sein. Die Nutzung des Statistik-Werkzeugs RiBESS+ wird daher ausdrücklich empfohlen. Das Werkzeug ist unter <https://r4eu.efsa.europa.eu/> erreichbar. Die englischen Begriffe im nachfolgenden Text entsprechen den Begriffen in RiBESS+ und sollen eine Zuordnung der Parameter erleichtern.

Nach der ersten Befallsfeststellung erfolgt zunächst umgehend eine Abgrenzungserhebung innerhalb des provisorisch abgegrenzten Gebietes. Das nachfolgende schrittweise Vorgehen entspricht den Richtlinien der EFSA. Bei der Abgrenzungserhebung handelt es sich um eine Detektionserhebung mit einer sehr hohen Sicherheit (Konfidenzniveau; confidence level) eine niedrige Befallshäufigkeit (design prevalence) des PSO zu entdecken. Ziel der Erhebung ist die Bestimmung des kleinsten Gebietes, in dem der Schadorganismus vorkommt. Erst durch die Ergebnisse der Abgrenzungserhebung ist die sichere Abgrenzung eines Gebietes möglich.

Schritt 1: Rückverfolgung der ursprünglichen Infektionsquelle

Es sind alle verfügbaren Hintergrundinformationen (Herkunft des Befallsgegenstandes, Charakteristik des Befallsortes, Population des PSO, Umstände des Nachweises, zurückliegende Erhebungen in der Umgebung des Befalls) mit einzubeziehen um abschätzen zu können, wie lange der Organismus dort bereits auftritt. Risikoorte (je nach PSO z. B. Flughäfen, Baumschulen, Warenlager für Obst etc.) in der Nähe des Nachweises müssen auf Anwesenheit des Organismus untersucht werden. Kann die Quelle der Infektion nicht ermittelt werden, gilt die identifizierte befallene Pflanze als Infektionsquelle.

Schritt 2: Festlegung des potenziell befallenen Gebietes

Der Radius des potenziell befallenen Gebietes hängt maßgeblich vom Zeitraum seit der letzten Detektionserhebung (jährliche Erhebungen in den Mitgliedstaaten zu dem PSO) in dem Gebiet und

der natürlichen Ausbreitungsfähigkeit des Organismus ab. Wird aufgrund der Hintergrundinformationen angenommen, dass der PSO beispielsweise bereits zwei Jahre an den nachgewiesenen Befallsorten vorkommt, ist seine doppelte **durchschnittliche jährliche Ausbreitungsdistanz** als Radius um die nachgewiesenen Befallsorte als potenziell befallenes Gebiet zu betrachten.

Schritt 3: Abgrenzung der Befallszone

Um das in Schritt 2 ermittelte potenzielle Befallsgebiet wird ein Erhebungsband mit dem Radius der Kurzstreckenausbreitung des PSO oder seiner Vektoren gelegt. In diesem Erhebungsband wird die erste Erhebung durchgeführt. Wird der PSO in diesem Erhebungsband nicht nachgewiesen, wird ein neues Erhebungsband innerhalb des potenziell befallenen Gebietes festgelegt und darin Erhebungen durchgeführt. Erfolgt kein Nachweis, kann das potenziell befallene Gebiet um den Radius des Erhebungsbandes verkleinert werden. Dieses Vorgehen wird wiederholt bis der Befallsort oder die Befallsorte erreicht sind oder der PSO in einem der Bänder nachgewiesen wird. Bei einem Nachweis in einem der Erhebungsbänder gilt die Außengrenze dieses Erhebungsbandes als Begrenzung der Befallszone. Bei einem Nachweis im ersten Erhebungsband sind die Erhebungen entsprechend nach Außen weiterzuführen, bis kein Nachweis des PSO mehr erfolgt. Der zuständige PSD kann entscheiden, ob die Erhebungsbänder quadratisch, polygonal oder kreisförmig angelegt werden.

Innerhalb der nun etablierten Befallszone und in der Pufferzone muss der PSD nach Ergreifen der Tilgungsmaßnahmen mindestens einmal jährlich zu einem geeigneten Zeitpunkt Erhebungen zum Vorkommen des PSO (und falls zutreffend seiner Vektoren) durchführen ([VO \(EU\) 2016/2031, Artikel 19](#)). Auch die Ergebnisse dieser Erhebungen sind entscheidend für die genaue Abgrenzung der Zonen und erfordern ggf. eine Anpassung des abgegrenzten Gebietes. Detaillierte Informationen zur Methodik und zum Umfang der Erhebungen und Probennahme zu den jeweiligen Schadorganismen finden sich in den spezifischen Notfallplänen.

Generell gilt für die Probennahme, dass der Schadorganismus / die Probe in ein geeignetes geschlossenes, ausreichend beschriftetes (Datum, genaue Ortsangabe) Behältnis überführt wird. Die Probe ist auf einem Kontrollprotokoll oder über ein elektronisches Erfassungstool (z. B. mit der Anwendung „Universelles Monitoringwerkzeug“) **vorzugsweise mit Koordinaten** und mit folgenden beispielhaften Mindestangaben **zu dokumentieren**.

- Privatgärten / öffentliches Grün: Angabe Straße + Hausnummer bzw. andere konkrete Bezugspunkte, Besitzer /Verfügungsberechtigter der Pflanzen, Standortangaben (wie Garten, Terrasse etc.), ggf. Vermerk auf dem Luftbild.
- Offenland: Angabe des Kontrollquadranten, Hinweis auf dem Kontrollprotokoll mit einer Ortsbeschreibung, ggf. Vermerk auf dem Luftbild.
- Forstbereich: Angabe der Forstabteilung unter Hinweis auf besondere örtliche Gegebenheiten, ggf. Vermerk auf dem Luftbild oder der Karte der Forstabteilungen.

5.2.2.6.5 Kontrollen von Unternehmen im abgegrenzten Gebiet

Im Bereich des abgegrenzten Gebiets können verschiedene Unternehmen ansässig sein, die Pflanzen zum Anpflanzen der Wirtspflanzen produzieren und/oder handeln und entsprechend kontrolliert werden müssen sowie von einem Verbringungsverbot betroffen sein können. Dazu gehören u. a.:

- gärtnerische Produktionsbetriebe und Baumschulen,
- kommunale Bauhöfe und Stadtgärtnereien,
- Landwirtschaftsbetriebe,
- Handelsunternehmen/Großhandel,
- Garten- und Landschaftsbau-Betriebe, Forstbetriebe,
- Garten- / Baumärkte,
- Blumenläden / Floristik und
- Einzelhandel (Supermärkte, Wochenmarktstände).

Gegenstand der o.g. Kontrollen hier ist insbesondere

- die visuelle Kontrolle des Pflanzenbestandes auf Anzeichen eines Befalls (einschl. Umgebung),
- die Probenahme von Symptompflanzen,
- die Probenahme von Wirtspflanzen (ggf. Entnahme von Latenzproben),
- die Kontrolle auf das Vorkommen von Vektoren,
- der Umfang des Verkaufsangebots,
- die Herkunft des Pflanzenmaterials und
- die Einhaltung des Verbringungsverbotes (z. B. Auslage von Informationsmaterial, Befragung von Käufern).

5.2.2.6.6 Verbringungsverbot für Wirtspflanzen oder andere potenzielle Befallsgegenstände

Die **Verbringung** von in den spezifischen Notfallplänen genannten Wirtspflanzen, die zumindest eine Zeit lang in einem abgegrenzten Gebiet angebaut wurden, aus den abgegrenzten Gebieten heraus und **aus den Befallszonen** in die entsprechenden Pufferzonen, kann **verboten** werden. Ein entgegengesetzter Warenstrom ist hingegen immer möglich. Das Verbot gilt sowohl für selbst produzierte als auch für zugekaufte Wirtspflanzen in Unternehmen. Das Verbot gilt auch für potenzielle Befallsgegenstände mit Ursprung in öffentlichen oder privaten Flächen (z. B. Gartenabfälle, Brennholz, Äste aus Parkanlagen etc.). Von den Verbringungsverboten können bestimmte Pflanzen oder Pflanzenprodukte ggf. unter Einhaltung festgelegter Anforderungen ausgenommen werden. Diese Ausnahmen und entsprechende Anforderungen werden in den spezifischen Notfallplänen benannt. Die Verbringungsverbote und die Erfüllung der Anforderung für die Ausnahmen von den Verbringungsverboten sind von dem zuständigen PSD zu **kontrollieren** und zu **dokumentieren**.

5.2.2.7 Dokumentation

Alle **angeordneten Maßnahmen** und Erhebungen und die Kommunikation dazu sind **chronologisch** zu **dokumentieren**. Die Dokumentation der Maßnahmen resultiert aus dem praktischen Verwaltungshandeln. Die angeordneten Maßnahmen ergehen in einem schriftlichen Verwaltungsakt. Vor Ort mündlich angeordneten Maßnahmen folgt ein schriftlicher Verwaltungsakt. Dies ist insbesondere im Rahmen von Widerspruchs- und Gerichtsverfahren als Beweisgrundlage notwendig. Zudem ist eine umfassende Dokumentation aller durchgeführten Maßnahmen wesentliche Voraussetzung für die Beantragung der Kofinanzierung durch die EU.

Für die Dokumentation von administrativen Kontrollen, wie Betriebskontrollen, sollten für das Bundesland bzw. für die Maßnahme einheitliche Kontrollformulare verwendet werden. Derartige Dokumente werden nicht in die Notfallpläne mit aufgenommen. Die Kontrollformulare sollten jedoch von den Bundesländern zur Verfügung gestellt werden (z. B. über das „Kompendium zur Pflanzengesundheitskontrolle in Deutschland“). Es sind die Bestimmungen der Kontrollverordnung ([VO \(EU\) 2017/625](#)) zu beachten.

Die Dokumentation von Erhebungen kann, je nach den örtlichen Gegebenheiten, digital (z. B. mit der Anwendung „Universelles Monitoringwerkzeug“) oder in Papierform erfolgen. Sofern Meldebögen für die Erhebungen von PSO in Durchführungsverordnungen/-beschlüssen durch die EU vorgegeben werden, finden sich diese Meldebögen in den spezifischen Notfallplänen.

5.3 Meldepflichten und Berichterstattung

Nach [Artikel 11 der VO \(EU\) 2016/2031](#) melden die Mitgliedstaaten das Auftreten von PSO. Bei **Verdacht auf das Auftreten** eines PSO ist eine **Meldekette** zu aktivieren, die zunächst im eigenen Bundesland beginnt und dann zum JKI läuft. Einige PSO sind bereits mit hoher Sicherheit vor dem Vorliegen eines endgültigen offiziellen Laborergebnisses zu benennen. In solchen Fällen sollten ggf. weitere relevante Behörden innerhalb und außerhalb des Bundeslandes schon vor der amtlichen Bestätigung des Auftretens mit einbezogen werden. Es sollte je nach Situation geprüft werden, ob es zu diesem Zeitpunkt bereits erforderlich ist, das Managementteam zu aktivieren

Erfolgt der amtliche Nachweis eines PSO, ist das JKI umgehend zu informieren. Die Meldung des Nachweises erfolgt über EUROPHYT Outbreaks gemäß [Artikel 32 der VO \(EU\) 2019/1715](#). Die Meldung an das JKI mit ersten Informationen entsprechend Artikel 32 (1) ist spätestens nach **5 Arbeitstagen** erforderlich. Dieser Zeitraum ermöglicht dem JKI die fristgerechte Meldung innerhalb von **8 Arbeitstagen** an die EU. Eine Vervollständigung der Meldung durch die PSD entsprechend Artikel 32 (3) ist spätestens nach **25 Kalendertagen** nach dem Nachweis erforderlich. Da das JKI die vollständige Meldung fristgerecht innerhalb von **30 Kalendertagen** der EU vorlegen muss, ist die Erreichbarkeit des zuständigen PSD für Rückfragen zu gewährleisten. Der Inhalt der Meldung ist in [VO \(EU\) 2019/1715, Anhang I](#) aufgeführt.

Für die Berichterstattung wird die Notifizierung des Schadorganismus entsprechend [Artikel 11 der VO \(EU\) 2016/2031](#) verwendet und fortgeschrieben. Die Eingabe erfolgt direkt über das elektronische System EUROPHYT Outbreaks durch die zuständigen Pflanzenschutzdienste. Diese Daten werden

vom JKI verifiziert, ggf. übersetzt und durch Freigabe an die EU-Kommission, die anderen Mitgliedstaaten und die EPPO weitergeleitet.

Grenzt ein abgegrenztes Gebiet an das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates, erstellt der betroffene PSD einen Bericht über die Tilgungsmaßnahmen, die Abgrenzung des Gebietes und die Erhebungen im abgegrenzten Gebiet. Dieser Bericht wird durch das JKI geprüft und an den betroffenen Mitgliedsstaat übermittelt. Auf Ersuchen ist dieser Bericht durch das JKI zusätzlich der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat zu übermitteln ([VO \(EU\) 2016/2031, Artikel 20](#)).

Wird ein PSO in der Pufferzone festgestellt, erfolgt umgehend eine Mitteilung über EUROPHYT Outbreaks an die Kommission und andere Mitgliedstaaten durch das JKI ([VO \(EU\) 2016/2031, Artikel 19 \(2\)](#)).

Ist es erforderlich, ein abgegrenztes Gebiet auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates auszuweiten, kontaktiert der PSD umgehend das JKI, das die Information umgehend an den entsprechenden Mitgliedstaat weiterleitet und eine Zusammenarbeit ermöglicht.

Bis zum 31. März eines jeden Jahres übermitteln die Bundesländer Informationen über die im Vorjahreszeitraum bestehenden abgegrenzten Gebiete, einschließlich der Orte, Schadorganismen und ergriffenen Maßnahmen ([VO \(EU\) 2016/2031, Artikel 18](#)) an das JKI. Das JKI stellt hierfür eine Berichtstabelle zur Verfügung, die von den PSD auszufüllen ist. Das JKI leitet die Informationen an die Kommission und die Mitgliedstaaten weiter. Ergänzend dazu wird auf die aktuell zu haltenden Meldungen in EUROPHYT Outbreaks verwiesen.

Je nach vorliegender Situation informiert der zuständige PSD entsprechend der folgenden Darstellung:

Maßnahme der Länder	Vorliegende Situation	
	Befallsverdacht	Amtlicher Nachweis
Behördeninterne Meldekette aktivieren	X	X
Meldung des betroffenen Bundeslandes an das JKI	(X)	X
Information an andere Behörden innerhalb des Bundeslandes und ggf. an Behörde eines anderen betroffenen Bundeslandes	(X)	X
Meldung des JKI an KOM, Mitgliedsstaaten und EPPO	—	X

Zeichenerläuterung: — = keine Aktion, X = obligatorisch, (X) = optional (nach den Bedingungen Vor-Ort)

5.4 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit dient der Aufklärung und Einbindung der betroffenen Branchen (Handel und Produktion) sowie der allgemeinen Öffentlichkeit und soll über das Auftreten des PSO und die getroffenen Maßnahmen informieren. Sie soll auch das Verständnis für die getroffenen Maßnahmen und die Mithilfe beim Auffinden, der Verhinderung der Verschleppung und der Bekämpfung des PSO fördern. **Dem Presseverantwortlichen kommt eine besondere Verantwortung zu.** Daher sollte

diese Position bevorzugt von einem hauptamtlichen Pressereferenten oder zumindest durch entsprechend geschultes und erfahrenes Personal in Zusammenarbeit mit dem Fachpersonal wahrgenommen werden. Da die Öffentlichkeitsarbeit in Fällen des Auftretens sehr zeitintensiv ist, ist sie bei der Planung der Personalressourcen zu berücksichtigen.

Die Einbindung der betroffenen Unternehmen ist wichtig, um einer Ein- und Verschleppung von PSO erfolgreich entgegenzuwirken. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang die Weitergabe gezielter Informationen durch Unternehmen/Unternehmensverbände entscheidend. Der betroffene Betrieb sollte bereits im Rahmen der amtlichen Kontrollen über den Schadorganismus, seine Gefährlichkeit und die möglichen Auswirkungen eines Befalls bzw. die zu erwartenden administrativen Maßnahmen auf Grundlage des spezifischen Notfallplanes informiert werden.

Die Öffentlichkeit ist bei einem nachgewiesenen Auftreten eines PSO über die ergriffenen bzw. noch zu ergreifenden Maßnahmen (**Allgemeinverfügung**, Erklärung der Inhalte der Allgemeinverfügung, Abgrenzung des Gebiets, Beschilderung, Verbringungsverbote, Betretungsrecht von Privatgrundstücken etc.) zu informieren ([VO \(EU\) 2016/2031, Artikel 13](#); Kapitel [5.2.2.2](#)). Es ist sinnvoll folgende zusätzliche Informationen für die Öffentlichkeit bereitzustellen:

- Wichtige Informationen über den Schadorganismus (Aussehen / Symptome, Maßstabsgetreue Abbildungen, Wirtspflanzen, ggf. Vektoren, mögliche Verschleppungswege),
- Informationen zum vorliegenden Befall sowie verursachte bzw. zu erwartende ökonomische und ökologische Schäden,
- Vorsorgemöglichkeiten und Handlungsempfehlungen.

Um eine breite Öffentlichkeit zu erreichen können verschiedenste Medien genutzt werden, z. B.

- Printmedien,
- Rundfunk- und Fernsehbeiträge,
- Internetauftritt des PSD, betroffener Kommunen bzw. verschiedener Verbände,
- soziale Netzwerke,
- Falt- und Info-Blätter,
- Informationsveranstaltungen für betroffene Bürger,
- Veranstaltungen der regionalen Gartenbau- und Baumschulverbände,
- Veranstaltungen des Pflanzenschutzdienstes (z. B. Winterschulungen, Fortbildungen).

Die durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit ist in den Ländern zu dokumentieren. Hierfür kann [Anlage 7](#) als Grundlage verwendet werden.

5.5 Schulung, Fortbildung des involvierten Personals

Grundlage für eine erfolgreiche Erkennung und einer erfolgreichen Bekämpfung eines Schadorganismus ist die Schulung des Personals. Im Rahmen regelmäßiger Fortbildungsmaßnahmen sollten alle Inspektoren der PSD über die Biologie der PSO, die möglichen Symptome, die ordnungsgemäße Entnahme und Verpackung von Proben sowie über die rechtlichen Grundlagen geschult werden. Im Rahmen der Schulungen sollten neben theoretischen Grundlagen auch Praxisübungen zum Erkennen von Symptomen (mögliche Verwechslung mit ähnlichen biotischen oder

abiotischen Symptomen) und dem Schadorganismus enthalten sein. Weiterhin sind die Inspektoren hinsichtlich der Gefahr eines Ausbruchs sowie der Risiken einer Verschleppung fortzubilden.

Während der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen sind die Inspektoren sowie das zusätzlich involvierte Personal speziell auf die örtlichen Gegebenheiten sowie auf die Art und Weise der Umsetzung der angeordneten Maßnahmen zu schulen.

5.6 Beendigung der Maßnahmen

Wird innerhalb eines Zeitraumes, der in der Biologie des entsprechenden PSO begründet ist (Entwicklungszeit, Latenzperiode, Überdauerungsfähigkeit etc.), der Schadorganismus nicht mehr im abgegrenzten Gebiet nachgewiesen, gilt er als getilgt. Das Managementteam hebt in enger Abstimmung mit dem JKI alle Maßnahmen und das abgegrenzte Gebiet auf und informiert alle Beteiligten. Der zuständige PSD aktualisiert die Meldung in EUROPHYT Outbreaks, die durch das JKI an die Kommission und die Mitgliedstaaten weitergeleitet wird. Die Einsatzgruppen werden vom Managementteam aufgehoben und die Öffentlichkeit informiert. **Ehemals abgegrenzte Gebiete sind bei der Planung der jährlichen Erhebungen als besondere Risikogebiete für den jeweiligen PSO zu berücksichtigen.**

6 Finanzielle und personelle Ressourcen

Die entstandenen Kosten für amtliche Maßnahmen der zuständigen Behörde zur Bekämpfung eines Ausbruchs eines PSO müssen grundsätzlich vom jeweils betroffenen Bundesland getragen werden. Eine Kofinanzierung der förderfähigen Kosten durch amtliche Maßnahmen und den Wert vernichteter Pflanzen kann von jedem Mitgliedstaat bei der EU gemäß VO (EU) 2021/690 beantragt werden. Auch die Kosten durch den Verdacht eines Auftretens können entsprechend von der EU erstattet werden, wenn sich das Auftreten des Schadorganismus bestätigt und eine rechtzeitige Meldung des Verdachtes bei der EU erfolgt ist. Die rechtliche Grundlage für die Entschädigung von Betroffenen in Deutschland ist in [PflGesG § 6](#) niedergelegt. Aus pflanzengesundheitlicher Sicht ist eine angemessene Entschädigung von betroffenen Betrieben anzustreben, da so die Bereitschaft zur Meldung eines PSO erheblich gefördert wird. Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Betroffene Gesetzen oder Anordnungen in Bezug auf die Pflanzengesundheit zuwidergehandelt hat.

Jedes Bundesland plant genügend finanzielle Mittel sowie personelle Ressourcen ein, damit die vollständige Bekämpfung eines Ausbruchs des jeweiligen PSO sichergestellt werden kann. Falls eine Kofinanzierung der Maßnahmen durch die EU erfolgen soll, sind die Regelungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/159 und die Leitlinie „Guidelines for applicants for EU funding of plant health emergency measures“ zu beachten. Neben der Sicherstellung der Bekämpfungsmaßnahmen hat jedes Bundesland auch die Aufrechterhaltung des Vollzugs der pflanzenbeschaulichen Rechtsnormen sicherzustellen.

6.1 Finanzielle Ressourcen

Damit die Umsetzung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von PSO schnell und konsequent erfolgen kann, sind von den Bundesländern für den Fall des Auftretens finanzielle Mittel zur

Bekämpfung von PSO vorzuhalten bzw. kurzfristig bereitzustellen. Bisher liegen nur zu wenigen Quarantäneschadorganismen Erfahrungen über die notwendigen/bereitzustellenden finanziellen Mittel vor. Die Planung und Bereitstellung der finanziellen Ressourcen erfolgt durch die Bundesländer. Nähere Angaben hierzu werden in den Ländern den spezifischen Notfallplänen als Anlagen beigefügt.

6.2 Personelle Ressourcen

Zur Sicherstellung der Bekämpfung eines Ausbruchs müssen kurzfristig zusätzliche personelle Ressourcen aktiviert werden. Dabei ist bei der Planung des Personalbedarfs die Abdeckung folgender Maßnahmen/Aktivitäten zu berücksichtigen: Verwaltungsaktivitäten, Vor-Ort-Kontrollen, Koordination von verschiedenen Aktivitäten, Ressourcen für Diagnose, Erhebungen, Sichtprüfung, Analysen etc. Die Planung und Bereitstellung der personellen Ressourcen erfolgt durch die Bundesländer. Nähere Angaben hierzu werden in den Ländern den spezifischen Notfallplänen als Anlagen beigefügt.

6.3 Laborkapazität im Falle eines Nachweises eines PSO

Die in den Laboren der Länder standardmäßig verfügbaren personellen und finanziellen Kapazitäten sind im Falle eines Nachweises umgehend und über den Zeitraum der Gültigkeit der Maßnahmen so aufzustocken, dass der zusätzliche Umfang an Proben zu bewältigen ist. Hierzu muss das Managementteam entsprechende Festlegungen treffen. Der geschätzte zusätzliche Probenumfang wird in den spezifischen Notfallplänen dargelegt.

6.4 Materielle Ressourcen

Zur Durchführung der Erhebungen und der Maßnahmen müssen die zuständigen Behörden umgehend Zugang zu allen erforderlichen Materialien (Fallen, Ausrüstung der Inspektoren, Werkzeuge), Maschinen und Dienstleister erhalten. Kontaktdaten entsprechender Bezugsquellen oder Dienstleister (Anlage 9) sind durch die zuständigen Behörden zu ermitteln und für den Fall eines Ausbruchs vorzuhalten.

7 Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen

Die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen beinhaltet verschiedene Aspekte:

- A) Wenn Maßnahmen über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden müssen, ist der Erfolg der Maßnahmen in der Langzeitwirkung zu bewerten. Die Bewertung der Wirksamkeit erfolgt z. B. auf Grundlage
 - der Effektivität der Maßnahmen,
 - ökonomischer und ggf. anderer Auswirkungen,
 - ggf. weiterführender Maßnahmen zur besseren Eindämmung bzw. Ausrottung des Befalls,
 - alternativer Maßnahmen.
- B) Allgemeine Überprüfung des jeweiligen spezifischen Notfallplans bzgl. Veränderungen in der Bekämpfungsstrategie insgesamt

- jegliche Änderungen der rechtlichen Regelungen, oder Ergänzungen/Änderungen bzgl. der durchzuführenden Bekämpfungsmaßnahmen,
- Änderungen bzgl. der geographischen Verbreitung des Schadorganismus und der Ein- und Verschleppungsgefahr mit Pflanzenmaterial,
- neue wissenschaftliche Daten zur Biologie des Schadorganismus (z. B. Etablierungspotenzial in der EU, Verschleppungswege, Vektoren),
- neue Erkenntnisse zu den Nachweisverfahren.

Die in den spezifischen Notfallplänen enthaltenen Festlegungen werden entsprechend angepasst.

8 Eindämmungsmaßnahmen

Wenn eine Tilgung eines PSO nicht mehr möglich ist, ist dies der Kommission über das JKI zu melden und zu begründen. Die Kommission erlässt daraufhin Durchführungsrechtsakte mit Maßnahmen zum Zweck der Eindämmung ([VO \(EU\) 2016/2031, Artikel 28 \(2\)](#)). Diese Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Notfallpläne.

9 Gültigkeitsdauer der Notfallpläne

Spezifische Notfallpläne werden außer Kraft gesetzt, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung des jeweiligen Notfallplans für die Bekämpfung der spezifischen Schadorganismen außer Kraft treten. Der Rahmennotfallplan und die spezifischen Notfallpläne für Deutschland werden durch das JKI in Zusammenarbeit mit den Ländern anlassbezogen und bei Auftreten eines PSO überprüft und ggf. aktualisiert.

Anlage 1: Aufgaben und Zuständigkeiten auf Bund- und Länderebene

Maßnahme	JKI	BMEL	Länder	Weitere Akteure
1. Nachweis eines PSO				
Amtlicher Nachweis			X	
Bildung Managementteam			X	
Meldung an JKI			X	
Meldung an EU, EPPO	X			
Bereitstellung materieller, personeller und finanzieller Ressourcen	(X)		X	
Abgrenzung eines Gebiets	X*		X	
2. Maßnahmen				
Feststellung Befallsumfang und –grad			X	
Tilgungsmaßnahmen			X	Unternehmer/ Privatpersonen/ Kommunen
Vorwärts- und Rückverfolgung (EU*/-Drittstaaten**)	X*	X**	X	Unternehmer/ Privatpersonen
Erhebung Vektoren/Pflanzen (Befallszone)			X	
Erhebung Pufferzone			X	
Kontrolle des Verbringungsverbot			X	
Dokumentation			X	
Abstimmung bei länderübergreifenden Maßnahmen			X	
Abstimmung bei Betroffenheit von EU-/Drittstaaten	X*	X**		
Weitere Anordnungen von Verwaltungsmaßnahmen			X	
3. Diagnostik				
Erst- und Routinediagnose			X	
Bestätigung des Erstbefalls	X			
4. Schulungen/Workshops				
Inspektoren	(X)		X	
Labore	X		X	
Informationsveranstaltungen für Unternehmen und Verbände		(X)	X	Interessensverbände
5. Öffentlichkeitsarbeit				
Sensibilisierungskampagnen	(X)	(X)	X	Interessensverbände
6. Erstellung und ggf. Überarbeitung des Notfallplans				
	X	(X)	X	Interessensverbände
7. Beratung des Managementteams				
	(X)			

* nur, wenn andere EU-Mitgliedstaaten oder

** Drittländer betroffen sind

X obligatorisch

(X) optional entsprechend der Situation

Anlage 2: Zusammensetzung und Vernetzung des Managementteams

Das Managementteam setzt sich vorwiegend aus dem Personal des jeweiligen Pflanzenschutzdienstes des betroffenen Bundeslandes und den Ansprechpartnern der amtlichen Labore zusammen. Das JKI berät das Managementteam.

Je nach Situation des jeweiligen Ausbruchs werden weitere Beteiligte mit einbezogen. Ist ein anderes Bundesland betroffen, arbeiten die jeweiligen Managementteams beider Bundesländer eng zusammen. Betrifft der Ausbruch andere Ressorts (Naturschutz, Forst, etc.), sind die entsprechenden Behörden an der Maßnahmenplanung und Umsetzung zu beteiligen. Im Folgenden ist beispielhaft die Zusammensetzung eines Managementteams dargestellt.

Beteiligte Behörden/Bereiche

- Zuständige Behörde (Pflanzenschutzdienst des Bundeslandes)
 - Amtsleiter des PSD
 - Abteilungsleiter /Referatsleiter
 - Mitarbeiter des PSD
 - ggf. Mitarbeiter der Zentralabteilung (Öffentlichkeitsarbeit, Beschaffung von Materialien, personeller und finanzieller Ressourcen etc.)
- Zuständiges Landesministerium bei der Bekämpfung von Quarantäneschadorganismen
 - Verantwortlicher Mitarbeiter zur Bekämpfung von Quarantäneschadorganismen
 - ggf. Mitarbeiter der Zentralabteilung (Rechtsberatung, Öffentlichkeitsarbeit, Beschaffung von Materialien, personeller und finanzieller Ressourcen etc.)
- amtliche Labore (Leitung)
- JKI in beratender Funktion

ggf. mit einzubeziehende weitere Beteiligte

- Experten mit Erfahrung mit dem Schadorganismus (z. B. von bereits betroffenen PSD)
- Länderministerien anderer betroffener Ressorts (Forst, Umwelt, etc.)
- betroffene Behörden
 - landwirtschaftliche Fachbehörde
 - Forstverwaltung
 - Naturschutzverwaltung (z. B. bei Betroffenheit von gesetzlich geschützten Bereichen)
- Vertreter von Kommunen
- Vertreter von betroffenen Interessenverbänden

Anlage 3: Managementteam - Verantwortliche und Aufgaben auf Länderebene

Inhaltliche Angaben sind an die Gegebenheiten des jeweiligen Bundeslandes anzupassen. Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient als Anregung / Hilfe bei der Erstellung der Aufgabenliste mit Zuständigkeiten auf Länderebene. Für jede Aufgabe ist eine zuständige Person zu benennen. Vor allem für Schlüsselpositionen ist zusätzlich ein Stellvertreter festzulegen.

Aufgabe	Behörde/ Abteilung/ Referat/...	Verantwortlich	Kontakt
Einberufung			
Leitung			
Stellvertreter Leitung			
Einbeziehung des Landesministeriums			
Beantragung personeller und finanzieller Ressourcen			
Bereitstellung personeller und finanzieller Ressourcen			
Rechtsberatung			
Information und ggf. Amtshilfeersuchen bei anderen Behörden (Landkreis, Gemeinde, landwirtschaftliche Fachbehörde, Forstverwaltung, Naturschutzverwaltung, ...)			
Erstellung und Übermittlung Aktionsplan			
Erstellung eines Einsatzplanes für Kontrollteams			
Beschaffung und Bereitstellung von Probenmaterial, Ausrüstung, Dienst-KFZ etc.			
Erstellung und Bereitstellung von Kontrollbögen und Kartenmaterial			
Schulung der Kontrolleure und Bereitstellung von Anleitungen, Symptombildern			
Erstellung eines Erhebungsplanes			
Koordination der Probenahme und Absprachen mit Diagnoselabor			
Informationsschreiben an Eigentümer in Befallszone und Ankündigung der Probenahme			
Auswertung der Kontrollergebnisse und Darstellung in Karte			
Auswertung der Untersuchungsergebnisse und Darstellung in Karten			
Organisation der Behandlung/ Rodung der Wirtspflanzen in der Befallszone			
Festlegung ggf. weiterer Maßnahmen			
...			

Aufgabe	Behörde/ Abteilung/ Referat/...	Verantwortlich	Kontakt
Maßnahmen zur Überwachung und Tilgung des Befalls			
Anordnung von Quarantäne- und Tilgungsmaßnahmen Erstellung von Einzelbescheiden zur Anordnung von Bekämpfungs- bzw. Vernichtungsmaßnahmen			
Erarbeitung einer Allgemeinverfügung mit der Abgrenzung des Gebietes			
Bereitstellung einer veröffentlichungsfähigen Karte der abgegrenzten Gebiete			
rechtliche Prüfung der Allgemeinverfügung			
Mitzeichnung der Allgemeinverfügung			
Endzeichnung der Allgemeinverfügung			
Feststellung Befallsumfang und -grad			
Vorwärts- und Rückverfolgung			
Erhebung Vektoren/Pflanzen/Schadorganismus (Befallszone)			
Erhebung Pufferzone			
Kontrolle von Verbringungsverboten			
weitere Verwaltungsmaßnahmen			
Dokumentation			
...			
Diagnose			
Amtliche(s) Labor(e)			
Berichterstattung und Meldungen			
interne Berichte (erst täglich, dann wöchentlich), empfehlenswert ist eine „Chronologie der Ereignisse“			
Berichte und Meldungen an JKI			
Berichte und Meldungen an BLE zur Kofinanzierung			
...			
Öffentlichkeitsarbeit			
Pressesprecher			
Information an Betriebe und Bürger			
...			
EU-Erstattung für Tilgungsmaßnahmen			
Dokumentation personeller/ finanzieller Aufwendungen			
Erarbeitung und Übermittlung der Anträge und Dokumente an die BLE			

Anlage 4: Übersicht zu den Einsatzgruppen bei Auftreten

Abhängig von der Befallssituation und des Befallsumfanges kann es sein, dass mehrere Einsatzgruppen mit verschiedenen Beteiligten zu bilden sind. Die vorliegende Übersicht gilt exemplarisch. Die Einteilung der Einsatzgruppen ist durch die Länder vorzunehmen und von den Ländern zu dokumentieren.

Bundesland:

In der Einsatzgruppenliste sind Mitarbeiter aufgeführt, die im Notfall im Außendienst eingesetzt werden (s.u.; Tabelle)

Ein Notfall besteht aus zwei Stufen:

1. **Verdacht auf einen prioritären Schadorganismus**

Ad-hoc-Einsatzgruppe

Diese Gruppe prüft in kurzer Zeit die Situation vor Ort und erlässt ggf. erste Maßnahmen

2. **Nachweis eines prioritären Schadorganismus**

2.1 **Einsatzgruppe Befallszone**

2.1.1 Einsatzgruppe Vernichtung/ Behandlung der Pflanzen

2.1.2 Einsatzgruppe Erhebungen zu Symptomen und Probenahme

2.1.3 ggf. Einsatzgruppe Erhebungen zu Vektoren und Fänge

2.1.4 Einsatzgruppe Kontrolle Verbringung (Befalls- & Pufferzone)

2.2 **Einsatzgruppe(n) Pufferzone**

Für den Einsatz in der Pufferzone sind neben Mitarbeitern der zuständigen Stellen zusätzliche Arbeitskräfte vorzusehen (ggf. andere Referate, Dienststellen, neu befristet einzustellende Arbeitskräfte, Vergabe von Aufgaben an Dritte)

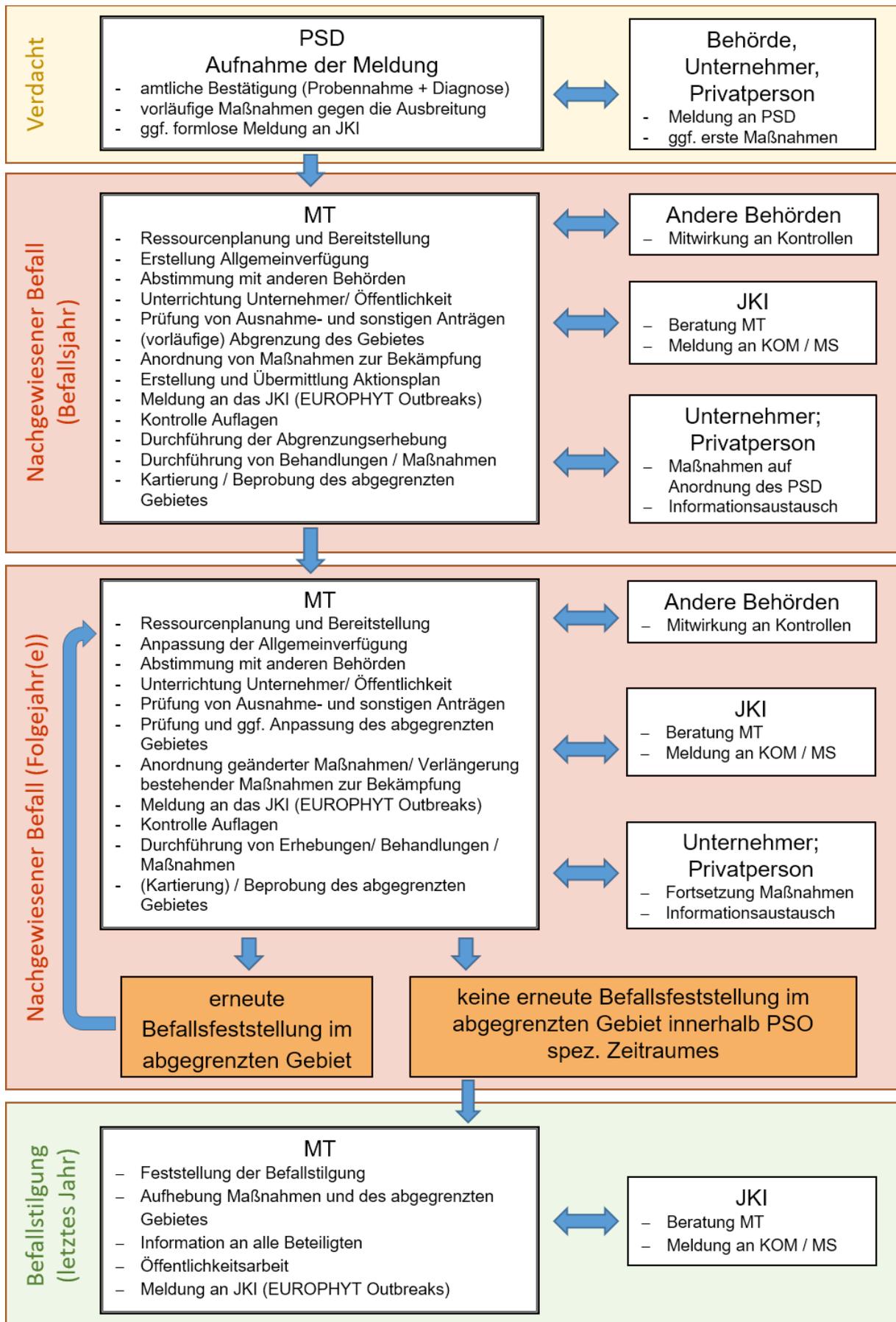
2.2.1 Einsatzgruppe Pflanzen (Kartierung Wirtspflanzen, Erhebungen zu Symptomen, Probenahme)

Die Mitarbeiter sind zu den Pflanzenarten zu schulen bzw. mit entsprechenden Informationsmaterialien auszustatten. Für den Einsatz sind vor allem Mitarbeiter einzubeziehen, die Erfahrungen in der Pflanzengesundheitskontrolle haben

- A) Öffentliches Grün/Privatgärten
- B) Baumschulen/Gärtnereien
- C) Gartenzentren/Märkte/Einzelhandel
- D) Forst-/Waldbereiche

2.2.2 Einsatzgruppe Erhebungen Vektoren und Fänge

Anlage 5: Ablaufschema bei Auftreten



Anlage 6: Allgemeine Maßnahmen bei Verdacht und Auftreten eines PSO

Status / Zone / Ereignis	Maßnahmen
1. Maßnahmen bei einem Befallsverdacht (Kapitel 5.1)	
1.1 Meldung einer Privatperson/ eines Unternehmers oder Ergebnis einer amtlichen Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation der Meldung durch PSD • Markierung des Standortes durch die meldende Person • Information an Besitzer / Verfügungsberechtigte über Befallsverdacht • erste Maßnahmen durch Unternehmer oder Privatpersonen • Veranlassung einer Vor-Ort-Kontrolle und einer amtlichen Probenahme • Prüfung auf Verschleppungsgefahr • ggf. Vorwärts- und Rückverfolgung • Prüfung auf Einleitung von hoheitlichen Maßnahmen • ggf. formlose Meldung durch PSD an JKI
1.2 Diagnose (prioritär)	<p>Die Methodik ist in den spezifischen Notfallplänen dargelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung durch amtliches Labor. • ggf. Durchführung weiterer Tests • Meldung des Laborergebnisses an den PSD • ggf. Veranlassung weiterer Probenahmen und einer Erhebung durch PSD • Referenzprobe an das JKI bei Erstbefall im Dienstgebiet
2. Maßnahmen nach amtlicher Bestätigung (Nachweis) des Auftretens (Kapitel 5.2)	
2.1 Maßnahmen durch Dritte	<p><u>Unternehmer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsorgemaßnahmen gegen Ansiedlung und Ausbreitung des PSO nach Anordnung des PSD • Tilgungsmaßnahmen in seinem Verantwortungsbereich auf Anordnung des PSD • Vermarktungsstopp aller potenziellen Befallsgegenstände • Informationen an nachgeordnete Personen / Unternehmen in der Lieferkette • Rückruf von Befallsgegenständen in Absprache mit PSD • Bereitstellung aller relevanter Informationen für die Öffentlichkeit an PSD <p><u>Privatpersonen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsorgemaßnahmen gegen Ansiedlung/ Ausbreitung des PSO auf Anordnung des PSD • Tilgungsmaßnahmen auf Anordnung des PSD
2.2 Amtliche allgemeine Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Auftretensmeldung des PSD an das JKI (EUROPHYT Outbreaks) • Meldung über das JKI an das BMEL und die EU, die Mitgliedstaaten und die EPPO über EUROPHYT Outbreaks • Gründung eines Managementteams auf Landesebene • Erstellung des Aktionsplanes und Übersendung an den/ die Unternehmer • Bereitstellung zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen zur Ermittlung des Befallsgrades, zum Management des Ausbruchs, zur Vorwärts- und Rückverfolgung etc. • ggf. Information an andere betroffene Bundesländer sowie: <ul style="list-style-type: none"> - Gründung eines länderübergreifenden Arbeitskreises zur Abstimmung von Maßnahmen (abgestimmtes Verwaltungshandeln) und Arbeitsgrundlagen - gemeinsame Nutzung von Ressourcen (z. B. Aufgabenverteilung zur effektiven Gestaltung der Bekämpfungsmaßnahmen) • ggf. Information an betroffene EU-Staaten (JKI) oder Drittstaaten (BMEL) • Information an betroffenen Betrieb (durch PSD) und Verbände (durch BMEL) • Information/Sensibilisierung der Öffentlichkeit • zusätzliche Schulung und Ausbildung von Personal • Anordnung von Verwaltungsmaßnahmen (Allgemeinverfügung, Einzelbescheidung, etc.) • Vorwärts- und Rückverfolgung

Status / Zone / Ereignis	Maßnahmen
2.3 Abgrenzung eines Gebiets	<ul style="list-style-type: none"> • die Abgrenzung des Gebiets erfolgt anhand von Kriterien, die in den spezifischen Notfallplänen dargelegt sind • zur Abgrenzung eines Gebietes ist eine Abgrenzungserhebung erforderlich • die Abgrenzung des Gebiets erfolgt in Befalls- und Pufferzone • ggf. Prüfung auf mögliche Ausnahmen zur Abgrenzung eines Gebiets <p>Detaillierte Kriterien zur Abgrenzung eines Gebiets sind in den spezifischen Notfallplänen dargelegt.</p>
2.4 Maßnahmen in der Befallszone	<p>Tilgungsmaßnahmen Die erforderlichen Tilgungsmaßnahmen werden in den spezifischen Notfallplänen aufgeführt. Sofern nicht bereits in Durchführungsverordnungen festgelegt, werden die Maßnahmen aufgeführt, die nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand für eine Tilgung des Auftretens erforderlich sind.</p> <p>Erhebungen zum Auftreten des PSO (und ggf. Vektoren) Die Methodik ist in den spezifischen Notfallplänen dargelegt.</p> <p>Anpflanzverbot von Wirtspflanzen Es kann verboten werden, Wirtspflanzen in der Befallszone anzupflanzen.</p>
2.5 Maßnahmen in der Pufferzone	<p>Erhebungen zum Auftreten des PSO (und ggf. Vektoren) Die Methodik ist in den spezifischen Notfallplänen dargelegt.</p>
2.6 Sonstige Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet	<p>Verbringungsverbot für Wirtspflanzen und andere Befallsgegenstände Die Listung der Wirtspflanzen erfolgt in den spezifischen Notfallplänen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle auf Einhaltung des Verbringungsverbots • Beratung und Kontrolle der betroffenen Erzeuger und Händler • Prüfung auf Ausnahmen vom Verbringungsverbot (MT unter Beteiligung JKI) <p>Beschilderung An den Grenzen der Pufferzone ist eine entsprechende Beschilderung anzubringen, die ihre Abgrenzung (Grenzen Pufferzone) kennzeichnet.</p>
	<p>Information an die Betriebe im abgegrenzten Gebiet und ggf. die Öffentlichkeit über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Biologie und die Erkennung des Schadorganismus, • das Auftreten des Schadorganismus sowie dessen Folgen, • die eingeleiteten und anstehenden Maßnahmen sowie deren Folgen, • die anstehenden Kontrollen, • das Verbringungsverbot. <p>Zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FAQ (häufig gestellte Fragen)
3. Erneuter Nachweis / kein erneuter Nachweis des Schadorganismus im abgegrenzten Gebiet	
3.1 erneuter Nachweis	<ul style="list-style-type: none"> • verlängerter Zeitraum der Maßnahmen, ggf. Anpassung der Maßnahmen • Prüfung einer Anpassung der Abgrenzung des Gebiets • Aktualisierung in EUROPHYT Outbreaks durch PSD, Meldung an EU durch JKI
3.2 kein erneuter Nachweis	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung des abgegrenzten Gebiets • Meldung an das JKI durch den PSD • Abschlussmeldung des JKI an die EU, die EU-Mitgliedstaaten und die EPPO

Anlage 7: Öffentlichkeitsarbeit/Einbindung von Interessenträgern

Die Vorlage soll als Beispiel dienen und kann länderspezifisch angepasst werden. In Spalte 2 sind Beispiele angegeben, die entsprechend erweitert werden können.

Bundesland:

Bund:

Jahr	Aktivität	Ausführungen/Inhalte...
2021	Internetauftritt	
	Informations- schreiben	
	Broschüren o. ä.	
	Fachbeiträge	
	Presse/Radio/ Fernsehen	
	Beratungen mit Interessenträgern	
	Vor-Ort Beratungen	
	Bürgerversammlungen	

Anlage 10: Begriffserklärungen und Abkürzungen

Befallsgegenstände – Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können

RNP Rahmennotfallplan – Begleitdokument zu den spezifischen Notfallplänen zu den prioritären Schadorganismen

Privatpersonen - andere Personen als Unternehmer (s.u.)

PSD Pflanzenschutzdienst der Länder - "zuständige Behörde" für die Kontrolle und den Vollzug von Regelungen des Pflanzenschutzes und der Pflanzengesundheit.

PSO prioritärer Schadorganismus – Unionsquarantäneschadorganismus (s.u.), für den besondere gesetzliche Regelungen gelten, da seine Ansiedlung die potenziell schwerwiegendsten wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen haben kann.

Schadorganismus - Schädling im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031.

Tilgung - Anwendung von Pflanzenschutzmaßnahmen zur Entfernung eines Schadorganismus aus einem Gebiet.

Unternehmer - eine Person, die professionell einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände nachgeht und rechtlich dafür verantwortlich ist: a) Anpflanzen; b) Züchtung; c) Produktion, einschließlich Anbau, Vermehrung und Versorgung; d) Einführen in das Gebiet der Union und Verbringung innerhalb dieses Gebiets und aus diesem Gebiet heraus; e) Bereitstellung auf dem Markt; f) Lagerung, Gewinnung, Versand und Verarbeitung; g) Forschung und Versuchswesen. Auch nicht gewerblich Tätige fallen unter den Unternehmerbegriff, wenn sie beruflichen Tätigkeiten der oben genannten Definition nachgehen. Das schließt ausdrücklich auch z. B. botanische Gärten und wissenschaftliche Einrichtungen mit ein.

UQSO Unionsquarantäneschadorganismus – Organismus der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen kann und in der Europäischen Union nicht oder nur sehr begrenzt auftritt und dessen Ansiedlung und Ausbreitung nicht hinnehmbare Folgen für das Gebiet der Union hätte.